

lieber Verhandlung den Vollzug der Reststrafe beschlossen. Zur Begründung dieses Beschlusses hat es ausgeführt, der Verurteilte habe — nach anfänglich guter Arbeit und disziplinierter Verhaltensweise — unter Mißachtung der ihm in mehreren Aussprachen mit Vertretern seines Betriebes bzw. der örtlichen Staatsorgane gegebenen Hinweise in ständiger Wiederholung seine Arbeitspflichten grob verletzt und Alkoholmißbrauch getrieben. Außerdem habe er im Zustand der Trunkenheit leitende Mitarbeiter seines Betriebes sowie Funktionäre seiner Wohngemeinde beschimpft und bedroht. Mit der Beschwerde begehrt der Verurteilte die Aufhebung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß das Bezirksgericht nur ungenügend seiner Pflicht entsprochen hat, den seiner Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt in dem für die Beantwortung der Frage, ob die Anordnung der Vollstreckung des Straftates notwendig ist, erforderlichen Umfang aufzuklären. Diese Frage kann nicht allein auf Grund des Verhaltens des Verurteilten nach seiner Entlassung beantwortet werden. Ihre exakte Beantwortung erfordert darüber hinaus, die gesellschaftlichen Erziehungspotenzen des Lebenskreises des Verurteilten, insbesondere in der Arbeits- und Wohnumgebung, zu erforschen und das Verhältnis zwischen dem Fehlverhalten und dem sich darin ausdrückenden Grad der Selbstisolierung auf der einen und den Erziehungspotenzen und Ansatzpunkten für positive erzieherische Einwirkung auf der anderen Seite herauszuarbeiten. Das wird in aller Regel nur durch Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Widerrufsverfahren gemäß § 350 Abs. 2 StPO, insbesondere in die mündliche Verhandlung, möglich sein. Deshalb muß, soweit ein auf Bewährung aus der Straftat Entlassener in den Arbeitsprozeß eingegliedert ist, wenn im konkreten Falle nicht -besondere Umstände entgegenstehen, an der Widerrufsverhandlung ein Vertreter seines Arbeitskollektivs teilnehmen. Das gleiche gilt im Hinblick auf Vertreter der Kollektive aus anderen Lebensbereichen, sofern der Verurteilte nicht im Arbeitsprozeß steht.

Das Bezirksgericht hingegen hat sich mit der Anhörung des Kaderleiters des Betriebes begnügt, in dem der Verurteilte nach seiner Entlassung aus der Straftat gearbeitet hat. Wie das Arbeitskollektiv des Verurteilten dessen Verhalten einschätzt, welche Auffassung es zur Frage seiner Erziehbarkeit vertritt, ob und welche Erziehungsmöglichkeiten es hat und selbst erkennt und welche Auffassung es demzufolge zur Frage der Vollstreckungsanordnung hat, ist dem Bezirksgericht verborgen geblieben. Außerdem hat es, ausweislich des Protokolls über die mündliche Verhandlung, noch nicht einmal den zeugenschaftlich gehörten Kaderleiter zur Ansicht des Arbeitskollektivs befragt und damit ein übriges Mal die Unterschätzung des Wertes der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Widerrufsverfahren gemäß § 350 Abs. 2 StPO erkennen lassen.

Aber auch im Wohngebiet haben sich, nach den Aussagen des in der mündlichen Verhandlung gleichfalls als Zeugen gehörten Bürgermeisters der Wohngemeinde, gesellschaftliche Kräfte — nämlich die Kommission für Ordnung und Sicherheit — wiederholt mit dem Verurteilten und seinem Verhalten befaßt. Deshalb hätte auch ein an dieser Erziehungsarbeit beteiligtes Mitglied dieser Kommission, wenn schon nicht im Auftrage des Kollektivs, so doch als Zeuge über den Inhalt und die Ergebnisse dieser Arbeit gehört werden müssen. Der Bürgermeister, der sich zwar ausdrücklich darauf berufen hat, daß er seinen Aussagen die von der Kommission erhaltenen konkreten Hinweise zugrunde gelegt hat, ist daran nicht selbst beteiligt gewesen.

Das Oberste Gericht hat deshalb in der zur Entscheidung über die Beschwerde des Verurteilten erforderlichen mündlichen Verhandlung (§§ 309, 350 StPO) auch Vertreter des Arbeitskollektivs und der Kommission für Ordnung und Sicherheit des Wohnortes des Verurteilten gehört.

Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist folgendes festzustellen:

Die vom Bezirksgericht in der angefochtenen Entscheidung über das Verhalten des Verurteilten nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug getroffenen Feststellungen werden im wesentlichen auch durch die Aussagen des Kollektivvertreters und des Vertreters der Kommission Ordnung und Sicherheit der Gemeinde D. bestätigt. Beide haben zwar übereinstimmend darauf hingewiesen, daß es im Verhalten des Verurteilten auch positive Ansatzpunkte gegeben hat. So hat er sich aus eigenem Entschluß freiwillig zur Erntehilfe bei der LPG seines Heimatortes gemeldet. Vom Vertreter der Kommission Ordnung und Sicherheit wird er darüber hinaus auch als ein im Wohngebiet umgänglicher Mensch geschildert, der sich in den Fällen notwendig gewordener Rücksprachen wegen fehlerhaften Verhaltens durchaus zu selbstkritischer Einsicht bereit gezeigt hat. Von solch positivem Verhalten kann jedoch nur dann gesprochen werden, wenn der Verurteilte nicht unter Einfluß von Alkohol steht. Seine Neigung zum häufigen Alkoholmißbrauch besteht beim Verurteilten jedoch nach wie vor. Mehr noch, in dieser Richtung fehlt ihm sogar der geringste Bewährungswille. Im nüchternen Zustand verspricht er zwar sowohl im Wohngebiet als auch im Arbeitskollektiv, sich zu bessern, unternimmt aber nichts Ernsthaftes, um diese Versprechen zu verwirklichen. Dabei schlägt er die gutgemeinten und nachhaltigen Ratschläge sowohl seiner Mutter als auch seiner Kollektivmitglieder und schließlich auch der Vertreter der Kommission Ordnung und Sicherheit einfach in den Wind.

Diese für den Verurteilten charakteristische Haltung hat sich auch in seinem Verhalten in der mündlichen Verhandlung vor dem Obersten Gericht widergespiegelt. Der Senat ist deshalb zu dem Ergebnis gekommen, daß es der Verurteilte an den notwendigen Anstrengungen zur Bewährung fehlen läßt. Er hat aus der Verurteilung und dem bisherigen Strafvollzug noch nicht ausreichende Lehren gezogen, sondern sich bis in die jüngste Zeit sowohl innerhalb als auch außerhalb des Arbeitsprozesses hartnäckig undiszipliniert verhalten.

## Familienrecht

Abschn. V Ziff. 2 Abs. 2 der OG-Ricfatlinie Nr. 18; Ziff. 2 des Präsidiums-Beschlusses zur OG-Ricfatlinie Nr. 18 vom 21. September 1966.

1. Der Grundsatz, daß gesetzliche Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten und Verwandten in Höhe des im Schultitel festgesetzten Betrags bei der Bemessung des Unterhalts für Kinder zu berücksichtigen sind, ist auch dann entsprechend zu beachten, wenn der Unterhalt für den Ehegatten und die Kinder bei Ehescheidung gleichzeitig festzusetzen ist.

2. Bei der Festsetzung des Unterhalts für einen Ehegatten und für die Kinder ist von einer einheitlichen Grundlage auszugehen. Hierbei sind — unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalles — die Richtsätze der Richtlinie Nr. 18 für die Bemessung des Unterhalts entsprechend zu berücksichtigen.

OG, Urt. vom 30. Oktober 1969 - 1 ZzF 23/69.